

# Antrag auf Beitrag für archäologische Voruntersuchungen und Grabungen

gemäß Art. 21 Abs. 1 des Landesgesetzes für Kulturgüter vom 18. Juli 2023, Nr. 14 und gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1171 vom 17. Dezember 2024, Anhang A, 4. Abschnitt

Stempel- marke	<b>Kodex</b> der telematisch entrichteten Stempelsteuer:
	<input type="text"/>
16,00 Euro	

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Landesdenkmalamt

**Amt für Archäologie**

Armando-Diaz-Straße 8

39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 19 30

PEC: archaeologie.archeologia@pec.prov.bz.it

**Einreichfrist: 30. September 2026**

## A. Der/Die Antragsteller/-in

als

- Eigentümer/-in
- Gesetzliche/r Vertreter/-in
- Bevollmächtigte/r Vertreter/-in

Nachname	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/> <input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Staat	<input type="text"/>
	.		
	.		
Wohnhaft in	PLZ	Ort	Provinz
	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>
Straße/Platz	<input type="text"/>		Nummer
	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Mobiltelefon	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		
PEC-Adresse	<input type="text"/>		
Steuernummer	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		

gesetzliche/r oder bevollmächtigte/r Vertreter/-in folgender juristischer oder natürlicher Person:

mit Sitz/wohnhaf in:

PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/>
Straße/Platz	<input type="text"/>		Nummer	<input type="text"/>	
Mobiltelefon	<input type="text"/>		Telefon	<input type="text"/>	
PEC-Adresse	<input type="text"/>				
MwSt. Nr.	<input type="text"/>				
Steuernummer	<input type="text"/>				

falls natürliche Person:

Geburtsort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/>	Staat	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>

Der Beitrag wird abgerechnet von:

natürliche Person  juristische Person des Privatrechts

**Hinweise zur Antragstellung**

Der Antrag kann folgendermaßen gestellt werden:

- a) direkte Abgabe beim Landesamt für Archäologie, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen;
- b) Übermittlung auf dem Postweg, nur mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein, eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen (maßgeblich ist der Poststempel);
- c) Übermittlung über die zertifizierte elektronische Post an die PEC-Adresse des Landesamtes für Archäologie, digital unterschrieben.

**Anträge per E-Mail werden nicht angenommen.**

**BEANTRAGT**

## B. für folgende Parzelle

(siehe Grundbuch)

Gemeinde		Grundparzelle	
Katastralgemeinde (namentlich angeben)		Bauparzelle	
		Mat. Anteil	

## C. einen Beitrag für folgende archäologische Voruntersuchung oder Grabung

## D. Zeitraum der archäologischen Voruntersuchung oder Grabung:

Der Beginn und das Ende der archäologischen Voruntersuchung oder Grabung ist dem Landesamt für Archäologie mitzuteilen, damit die Aufsicht und Leitung im Zuge der Arbeiten gewährleistet werden kann.

Beginn		Ende	
--------	--	------	--

### Hinweise zur Durchführung der archäologischen Voruntersuchung oder Grabung (Art. 42 des BLR Nr. 1171 vom 17. Dezember 2024)

Die archäologische Voruntersuchung oder Grabung wird unter der **Aufsicht** und **Leitung** des Landesamtes für Archäologie und entsprechend den Weisungen und Auflagen der Landeskonservatorin beziehungsweise des Landesamtes für Archäologie, die auch im Laufe der Arbeiten erteilt und verändert werden können, sowie unter Einhaltung der vom Landesamt für Archäologie festgelegten **Grabungsrichtlinien**, durchgeführt.

Die archäologische Voruntersuchung oder Grabung muss von Personen durchgeführt werden, welche die **Qualifikationsanforderungen für die Durchführung der Arbeiten** laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gv.D. Nr. 42/2004 und Gv.D. Nr. 36/2023) erfüllen.

Die **vollständige Grabungsdokumentation** ist dem Amt für Archäologie vor Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

Die **geborgenen und inventarisierten Funde** sind im Fundarchiv des Amtes für Archäologie vor Auszahlung des Beitrages abzuliefern.

## E.

### Für unter Denkmalschutz stehende Kulturgüter:

Die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung oder Grabung wurde mit folgender **Ermächtigung der Landeskonservatorin** genehmigt:

Datum  Protokollnummer  der Ermächtigung

Für Parzellen, auf denen das Vorhandensein archäologischer Güter nachgewiesen ist und für Parzellen, auf denen das Vorhandensein archäologischer Güter mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutet werden kann:

Die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung oder Grabung wurde mit folgendem präventiven bindenden Gutachten des Landesamtes für Archäologie positiv bewertet:

Datum  Protokollnummer  des Gutachtens

#### Hinweise zur Ermächtigung bzw. zum Gutachten

Die Ermächtigung bzw. das präventive bindende Gutachten sind **Voraussetzung** für die Einreichung des Antrags auf Beitrag.

Die Ermächtigung beziehungsweise das präventive bindende positive Gutachten enthalten eine **Kostenschätzung** für die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung oder Grabung sowie die **verbindliche** Angabe der **Zusammensetzung** und der **Funktionsebenen** des einzusetzenden **Grabungsteams**.

Die Protokollnummer und das Datum finden Sie:

- bei digitaler Übermittlung im Betreff der PEC-Mail (PROT. .... p\_bz vom/del .....);
- bei Übermittlung in Papierform seitlich auf dem Schreiben.

#### F. Angabe des/der Grabungsleiter/-in

Nachname  Vorname   
Telefon   
E-Mail   
PEC-Adresse

#### G. Angabe der Zusammensetzung und der Funktionsebenen des Grabungsteams

1. Nachname  Vorname   
Funktionsebene   
2. Nachname  Vorname   
Funktionsebene   
3. Nachname  Vorname   
Funktionsebene   
4. Nachname  Vorname   
Funktionsebene   
5. Nachname  Vorname

Funktionsebene		
6. Nachname		Vorname
Funktionsebene		

## H. Dem Antrag wird folgender Kostenvoranschlag beigelegt:

Detaillierter Kostenvoranschlag der ausführenden archäologischen Grabungsfirma samt Angabe der Kosten für die Sicherheit laut Gv.D. Nr. 81/2008:

### Hinweise zum Kostenvoranschlag (Art. 46 des BLR Nr. 1171 vom 17. Dezember 2024)

Der Kostenvoranschlag darf die in der Ermächtigung beziehungsweise im positiven Gutachten enthaltene Kostenschätzung für die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung oder Grabung um nicht mehr als **10 Prozent** unterschreiten. Mindestens **25 Prozent** des Gesamtbetrages für die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung oder Grabung sind für die **Dokumentation** der archäologischen Maßnahmen vorzusehen.

## I. Eigenerklärung zur Finanzierung

### Der/Die Antragsteller/-in erklärt, dass

für das im Ansuchen angeführte Vorhaben

- bei keinen anderen Landesämtern oder sonstigen Stellen, wie gemeinnützige Stiftungen, staatlichen und kirchlichen Einrichtungen um finanzielle Unterstützung angesucht wurde bzw. wird.
- bei folgenden Landesämtern oder sonstigen Stellen, wie gemeinnützige Stiftungen, staatlichen und kirchlichen Einrichtungen um finanzielle Unterstützung angesucht wurde bzw. wird:

Die Höhe dieses Beitrags beträgt (falls bekannt)

## J. Eigenerklärung zur Stempelsteuer

### Der/Die Antragsteller/-in erklärt,

- die telematisch entrichtete Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren zu verwenden und für 3 Jahre aufzubewahren.
- die Befreiung von der Stempelsteuer gegeben ist.

## K. Eigenerklärung zur Arbeitssicherheit

### Der/Die Antragsteller/-in erklärt,

- alle im Bereich der Arbeitssicherheit geltenden Bestimmungen, insbesondere jene des

## **L. folgende Anlagen werden beigelegt:**

(Art. 46 Absatz 1 des BLR Nr. 1171 vom 17. Dezember 2024)

- detaillierter Kostenvoranschlag (siehe Punkt G);
- falls vorhanden, die Kopie der Baubeginnmeldung, der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns oder der Baugenehmigung und des Bagatelleingriffs sowie der eventuell relevanten technischen Bauunterlagen;
- eventuelle weitere Unterlagen, die für die Vervollständigung des Antrags notwendig sind;
- Kopie des Gründungsaktes und der Satzung (falls die/der Antragsteller/-in eine juristische Person des Privatrechts ist);
- Vollmacht bei einer Vertretung;
- Kopie eines gültigen Erkennungsdokuments für Anträge, die direkt beim Landesamt für Archäologie abgegeben wurden oder auf dem Postweg übermittelt wurden;
- Eigenerklärung zur Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer sowie zur Vorsteuereinbehaltspflicht.

## **Hinweise zur Auszahlung des Beitrages**

**Mitteilung zur Gewährung des Beitrags oder Ablehnung des Antrags:** Die Gewährung des Beitrags oder die Ablehnung des Antrags erfolgt mit Dekret der Landeskonservatorin. Der/die Antragsteller/-in erhält eine entsprechende Mitteilung.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt gemäß Art. 64 – 67 des BLR Nr. 1171 vom 17. Dezember 2024.

### **Rechnungen:**

- **Die Rechnungen müssen auf den/die Beitragsempfänger/-in ausgestellt sein.**
- **Rechnungen und Bankbelege müssen mit der CUP Nummer\* versehen werden, welche dem/der Antragsteller/-in mitgeteilt wird.**
- **Auf den Rechnungen müssen die Positionen der erbrachten Leistungen den Positionen der Kostenvoranschläge entsprechen.**
- **Rechnungen und dazugehörige XML-Dateien müssen in PDF-Format geliefert werden. Im Falle von Einreichungen in Papierform müssen diese PDF-Dateien ausgedruckt beigelegt werden.**

Teilauszahlungen und Vorschüsse sind nicht vorgesehen.

Eine **Kürzung bzw. ein Widerruf des Beitrags** ist gemäß Art. 68 und Art. 69 des BLR Nr. 1171 vom 17. Dezember 2024 geregelt.

\*Die Cup Nummer ist ein eindeutiger alphanumerischer Code der aus fünfzehn Zeichen besteht und es der öffentlichen Verwaltung in ihren verschiedenen organisatorischen und räumlichen Bereichen ermöglicht, jedes öffentliche Projekt zu identifizieren, das teilweise oder gesamt zu Lasten der Steuerzahler geht.

## **M. Pflichten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit:**

(Art. 6 des BLR Nr. 1171 vom 17. Dezember 2024)

### **Hinweise zu Pflichten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

Die Begünstigten weisen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit (Eröffnungen, Pressearbeit usw.) in angemessener Form darauf hin, dass die unter der **Aufsicht und Leitung des Amtes für Archäologie** durchgeführten Voruntersuchungen und Grabungen durch die **Autonome Provinz Bozen, Landesdenkmalamt finanziell unterstützt** wurden.

## **N. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

**Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:** Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it) PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it).

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it) PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it)

### **Art. 13 – Besonderer Teil (direkt vom Interessierten übermittelte personenbezogene Daten)**

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes für Kulturgüter vom 18. Juli 2023, Nr. 14, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, des Beschlusses der Landesregierung vom 17. Dezember 2024, Nr. 1171 und des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 angegeben wurden.

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Landeskonservator/die Landeskonservatorin in ihrer/seiner Eigenschaft als Direktorin pro tempore der Abteilung Landesdenkmalamt an seinem/ihrem Dienstsitz.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden

### **Art. 14 – Besonderer Teil (personenbezogene Daten, welche nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden)**

**Ursprung:** Die Daten stammen von der Handels-, Industrie- und Handwerkskammer, den Fürsorgeinstituten, der Agentur für Einnahmen, den meldeamtlichen Datenbanken der Gemeindeverwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen, bei denen die Daten zum Teil öffentlich zugänglich sind und wurden im Sinne des Landesgesetzes für Kulturgüter vom 18. Juli 2023, Nr. 14, des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, des Beschlusses der Landesregierung vom 17. Dezember 2024, Nr. 1171 und des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 erhoben. **Kategorien der Daten:** Es handelt sich um Identifizierungsdaten. **Zwecke der Verarbeitung:** Die erhobenen Daten werden vom dazu beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Landeskonservator/die Landeskonservatorin in ihrer/seiner Eigenschaft als Direktorin pro tempore der Abteilung Landesdenkmalamt an seinem/ihrem Dienstsitz.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt, beispielsweise: Ämter und Abteilungen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Staatliche Verwaltungen, Gemeinden, Region Trentino-Südtirol, Gerichtsbehörden, Ministerien, Ordnungskräfte, Vereine, von/vom der Antragsteller/in beauftragte Firmen und Freiberufler. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die

Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz -Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

**Datenübermittlungen:** Es werden keine zusätzlichen personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, im Bereich Transparente Verwaltung - Weitere Inhalte - Zusätzliche Informationen zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die/Der Unterfertigte erklärt, im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 über die Erhebung und Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten informiert worden zu sein.

Die/Der Unterfertigte erklärt, sich der strafrechtlichen Folgen von Falscherklärungen laut DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 und der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben laut Art. 2bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993 Nr. 17 bewusst zu sein.

Ort/Datum

Unterschrift